

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

19. Mai 2009

Nr. 2009-334 R-102-12 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Beitritt des Kantons Uri zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003

## **Zusammenfassung**

*Der Kanton Uri verfügt über ein gemessen an seiner Grösse sehr vielfältiges und umfangreiches Kulturangebot. Dieses Kulturangebot ist eine wichtige Voraussetzung für einen attraktiven Wohn- und Wirtschaftsraum.*

*Urnerinnen und Urner besuchen aber auch Kulturinstitutionen wie das Schauspielhaus, die Tonhalle und das Opernhaus in Zürich sowie das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester und das Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL). Die Standortkantone und -gemeinden unterstützen diese wichtigen überregionalen Kultureinrichtungen mit namhaften Beiträgen. Ohne diese Beiträge könnten die Kultureinrichtungen nicht weiter bestehen.*

*Uri weist zwar eine gewisse räumliche Distanz zu den Städten Luzern und Zürich auf. Trotzdem werden die überregionalen Kultureinrichtungen von Urnerinnen und Urnern besucht und tragen ebenfalls zu einem attraktiven Wohn- und Wirtschaftsraum Uri bei. Auch im Hinblick auf die zukünftige touristische Entwicklung sind die überregionalen Kultureinrichtungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.*

*Uri profitiert folglich von den überregionalen Kultureinrichtungen. Bisher leistete Uri nur symbolische Beiträge an das Luzerner Theater. Uri soll sich zukünftig stärker an den Kosten der überregionalen Kultureinrichtungen beteiligen, indem es der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen beitrifft.*

*Auf den 1. Januar 2008 ist die NFA und mit ihr auch der interkantonale Lastenausgleich in Kraft getreten. Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung gehören zu jenen neun Bereichen, bei denen der Bund interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten kann. Uri profitiert wesentlich von der NFA. Als verlässlicher Partner für die anderen Kantone soll es seiner Verpflichtung nachkommen, indem es seinen Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung erklärt.*

*Dem Kanton entstehen durch den Beitritt mutmassliche jährliche Kosten von rund 280'000 Franken. Dabei kann sich Uri aufgrund des eigenen überregional bedeutenden Angebots am Theater(URI) eine Reduktion um je 15 Prozent bei der Abgeltung an das Luzerner Theater und an das Schauspielhaus Zürich anrechnen lassen.*

*Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen.*

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Zusammenfassung .....	1
1 Ausgangslage.....	3
2 Geänderte Situation unter NFA .....	4
2.1 Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit .....	4
2.2 Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) .....	5
3 Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen .....	6
3.1 Zustandekommen der Vereinbarung .....	6
3.2 Kommentar zu einzelnen Artikeln der Vereinbarung .....	6
4 Warum soll Uri der Vereinbarung beitreten? .....	11
5 Berücksichtigung des eigenen kulturellen Angebots am Theater(URI) .....	12
6 Finanzielle Auswirkungen.....	13
Antrag .....	14
Anhang:	
– Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003	
– Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen	
Beilage:	
– Berechnungsgrundlagen am Beispiel des KKL	

## VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Tabelle 1 Modellrechnung für die Abgeltung, wenn die Vereinbarung auf den 1. Januar 2009 in Kraft getreten wäre .....	14
---	----

### 1 Ausgangslage

Das Schauspielhaus, die Tonhalle und das Opernhaus in Zürich sowie das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester und das Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL) besitzen überregionale und zum Teil gar internationale Ausstrahlung. Dies schlägt sich in den Besucherstatistiken nieder. Ein Viertel bis ein Drittel der Besucherinnen und Besucher dieser Institutionen mit überregionaler Ausstrahlung stammen nicht aus dem jeweiligen Standortkanton.

Die öffentliche Hand der Standortkantone leistet an die Kultureinrichtungen mit überregionaler Ausstrahlung namhafte Beiträge. Ohne diese Beiträge könnten die Institutionen nicht weitergeführt werden.

Die Mitbenützung und Mitfinanzierung der Kultureinrichtungen mit überregionaler Ausstrahlung durch die Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kantone ist seit längerer Zeit Diskussionspunkt interkantonalen Verhandlungen. Der Kanton Zug leistet als bisher einziger Kanton seit 1998/1999 einen jährlichen Beitrag an die kulturellen Zentrumslasten von Zürich und Luzern im Gesamtbetrag von rund einer Million Franken pro Jahr. Die Auszahlungen erfolgen direkt an die Kulturinstitutionen (Opernhaus Zürich, Schauspielhaus, Theater am Neumarkt, Tonhalle-Orchester, Luzerner Theater und Luzerner Sinfonieorchester).

Auf den 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft getreten. Ein wichtiges Element der NFA ist die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Mit diesem Instrument soll ein angemessener interkantonaler Lastenausgleich gewährleistet werden. Damit ergibt sich zusätzlich zur oben skizzierten Ausgangslage auch aus rechtlicher Sicht eine neue Situation (siehe dazu nachfolgendes Kapitel).

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragt der Regierungsrat dem Landrat den Beitritt Uri zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen.

## 2 Geänderte Situation unter NFA

### 2.1 Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit

Auf den 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft getreten. Kernelemente der NFA sind der neue Finanzausgleich (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich) sowie die Reorganisation der Aufgabenteilung (Aufgabenteilung, neue Formen der Zusammenarbeit bei Verbundaufgaben). Ein weiterer wichtiger Pfeiler der NFA ist die Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit. So wurden in Artikel 48a der Bundesverfassung (BV) und im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG SR 613.2) vom 3. Oktober 2003 die rechtlichen Grundlagen geschaffen, dass der Bund in insgesamt neun Bereichen<sup>1</sup> interkantonale Verträge als allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten kann. Zu diesen Bereichen gehören auch "Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung".

Die Zusammenarbeit der Kantone in den neun Bereichen gemäss Artikel 48a BV ist mit einem horizontalen Lastenausgleich verknüpft. Mit diesem Instrument sollen kantonsübergreifende Leistungen gerecht verteilt werden. Kantone, die von den Leistungen eines anderen Kantons profitieren, sollen für ihren konsumierten Anteil aufkommen. Für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen sind insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene Standortvorteile zu berücksichtigen (Art. 12 FiLaG).

Ist ein Kanton nicht bereit, gemeinsame Lasten zu tragen, kann ihn die Bundesversammlung unter bestimmten Voraussetzungen zur Zusammenarbeit verpflichten. Dazu stehen zwei Instrumente zur Verfügung:

- Mit der Allgemeinverbindlicherklärung (Art. 14 FiLaG) können interkantonale Verträge als für alle Kantone verbindlich erklärt werden. Für einen entsprechenden Antrag an die Bundesversammlung ist für interkantonale Verträge in den Bereichen nach Artikel 48a BV ein Quorum von 18 Kantonen erforderlich.
- Mit der Beteiligungspflicht (Art. 15 FiLaG) können einzelne Kantone verpflichtet werden, einem bereits bestehenden, meist regionalen Vertrag zwischen zwei oder mehreren Kantonen beizutreten. Ein entsprechender Antrag an die Bundesversammlung muss von mindestens der Hälfte der Kantone unterstützt werden, die am Vertrag oder einem definitiv ausgehandelten Vertragsentwurf beteiligt sind.

---

<sup>1</sup>Es handelt sich um die Bereiche Straf- und Massnahmenvollzug, Schulwesen, kantonale Hochschulen, Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, Abfallbewirtschaftung, Abwasserreinigung, Agglomerationsverkehr, Spitzenmedizin und Spezialkliniken, Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht können als Ultima Ratio auch gegen den ausdrücklichen Willen von Parlament und/oder Volk der betroffenen Kantone ausgesprochen werden. Die betroffenen Kantone sind vor dem Entscheid jedoch anzuhören. Beide Instrumente können für höchstens 25 Jahre angeordnet werden. Ein Antrag auf Aufhebung kann frühestens nach fünf Jahren gestellt werden.

## **2.2 Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)**

In Artikel 13 FiLaG verpflichtet der Bund die Kantone, für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich eine interkantonale Rahmenvereinbarung mit bestimmten Mindestinhalten zu erarbeiten. Die Kantone sind dieser Verpflichtung nachgekommen und haben im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) erarbeitet. Am 15. Februar 2006 ist der Kanton Uri der IRV (RB 3.2101) beigetreten.

Im Sinne einer "Rahmenverordnung" werden in der IRV allgemeingültige Grundsätze für die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich, mögliche Formen der Zusammenarbeit und das Streitbeilegungsverfahren festgelegt.

Die IRV sieht zwei Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vor: die gemeinsame Leistungserbringungen durch gemeinsame Trägerschaften oder den Leistungseinkauf. Im vorliegenden Fall der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen handelt es sich um einen Leistungseinkauf nach Artikel 21 bis 24 IRV.

Die IRV regelt ferner die Grundlagen und Grundsätze für die Ermittlung der Abgeltungen. So haben die Leistungserbringer die abgeltungswürdigen Kosten auf der Basis transparenter und nachvollziehbarer Kosten- und Leistungsrechnungen auszuweisen. Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Nutzniesser nicht aufkommen, werden durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten. Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung bilden die durchschnittlichen Vollkosten (Betriebs- und Infrastrukturausgaben). Die Abgeltung erfolgt ergebnisorientiert und richtet sich nach der effektiven Beanspruchung der Leistungen. Weitere zu beachtende Kriterien sind die eingeräumten oder beanspruchten Mitsprache- und Mitwirkungsrechte, der gewährte Zugang zum Leistungsangebot, die Standortvor- und -nachteile, die Transparenz des Kostenausweises sowie die Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung. Die Festlegung der Abgeltung und der sonstigen Vertragsinhalte ist jedoch grundsätzlich Sache der Vertragsparteien.

### **3 Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen**

#### **3.1 Zustandekommen der Vereinbarung**

Die Vorarbeiten zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen gehen auf das Jahr 1998 zurück und erfolgten im Rahmen der Zentralschweizer Regierungskonferenz. Ab 2002 wurden zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug Verhandlungen auf regierungsrätlicher Ebene geführt. Am 1. Juli 2003 einigten sich diese vier Kantone auf den Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung. Die Vereinbarung kommt gemäss Artikel 17 dann zustande, wenn mindestens die vier Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich den Beitritt erklärt haben. In der Folge haben die Parlamente der Kantone Zürich, Luzern (2004) und Schwyz (2005) den Beitritt zur Vereinbarung beschlossen. Im Gegensatz dazu lehnte der Zuger Kantonsrat unter dem Eindruck der hohen Beiträge, die der Kanton an den neuen Finanzausgleich zu leisten hat, einen Beitritt vorerst noch ab. Erst in einem zweiten Anlauf stimmte der Zuger Kantonsrat und am 30. November 2008 auch das Zuger Stimmvolk mit 19'686 Ja-Stimmen zu 14'057 Nein-Stimmen der Vereinbarung zu. Dieser Beschluss ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass eine Inkraftsetzung der Vereinbarung erst nach dem Beitritt eines weiteren Kantons erfolgen kann.

Am 27. Juni 2008 hatte der Obwaldner Kantonsrat der Vereinbarung zugestimmt. In der Referendumsabstimmung vom 8. Februar 2009 hat das Obwaldner Stimmvolk mit 5'926 Ja-Stimmen gegen 6'550 Nein-Stimmen einen Beitritt jedoch abgelehnt. Schliesslich hat der Nidwaldner Landrat am 25. Juni 2008 eine bilaterale Lösung gewählt und für die Jahre 2009 bis 2011 einen Rahmenkredit von 3 Mio. Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen unter dem Vorbehalt beschlossen, dass die Vereinbarung in Kraft gesetzt wird.

Die Vereinbarung tritt folglich nur dann in Kraft, wenn ihr mindestens ein weiterer Kanton beiträgt. Gemäss einer Mitteilung vom 20. März 2009 beantragt neben Uri auch der Regierungsrat des Kantons Aargau dem Kantonsrat den Beitritt zur Vereinbarung.

#### **3.2 Kommentar zu einzelnen Artikeln der Vereinbarung**

##### **Artikel 1           Zweck**

Mit der Vereinbarung wird die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen geregelt. Es handelt sich um einen Leistungskauf.

## Artikel 2      Begriffe

Die Definition der Kultureinrichtungen, für die eine Lastenabgeltung vorgesehen ist, erfolgte nach klaren Kriterien (Abs. 2). Der Rahmen ist bewusst eng gefasst und soll lediglich ausgewählte ausserkantonale Einrichtungen innerhalb der Vereinbarungskantone umfassen, die eine grosse überregionale Ausstrahlung haben und über ein Stammhaus mit einem eigenen professionellen Ensemble verfügen oder international anerkannten ausländischen Ensembles Gastauftritte ermöglichen. Die künstlerische Qualität der Institution muss über den Standortkanton hinauswirken und für die Bevölkerung des Zahlerkantons nachweisbar von Interesse sein. In Absatz 3 ist eine Klausel eingebaut, die es erlaubt, auch Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble in die Liste der überregionalen Kulturhäuser aufzunehmen. Die anrechenbaren Kosten für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden entsprechend angepasst.

## Artikel 3      Grundsätze

Die errechneten Abgeltungen gehen direkt an den Kanton, der die zentralörtlichen Leistungen bereitstellt. Es erfolgen deshalb keine Zahlungen an einzelne Institutionen oder deren direkte Träger.

Die Bevölkerung der zahlungspflichtigen Kantone wird bei den überregionalen Kultureinrichtungen hinsichtlich Zugang und Eintrittspreisen der Bevölkerung des Standortkantons gleichgestellt. Namentlich sollen alle Dienstleistungen, die der Bevölkerung des Standortkantons, insbesondere auch den Schulen, von diesen Kultureinrichtungen erbracht werden, zu den gleichen Bedingungen auch den zahlungspflichtigen Kantonen zustehen.

## Artikel 4      Liste

Die berücksichtigten Kultureinrichtungen sind in einer Liste in Anhang 1 der Vereinbarung festgehalten. Es handelt sich dabei um die folgenden Institutionen:

- **Kanton Zürich:** Opernhaus Zürich, Schauspielhaus Zürich, Tonhalle Zürich
- **Kanton Luzern:** Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL), Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester

Der Einbezug des Opernhauses, des Schauspielhauses und der Tonhalle auf Zürcher Seite sowie des Luzerner Theaters, des Luzerner Sinfonieorchesters und des KKL auf Luzerner Seite in die Vereinbarung war bei der Aushandlung der Vereinbarung unbestritten. Diese Kulturhäuser sind tragende Elemente der kulturellen Grundinfrastruktur und Grundversor-

gung für die Grossregionen Zürich und Luzern. Die Ausstrahlung ihrer professionellen künstlerischen Angebote und dementsprechend auch die Herkunft ihres Publikums reichen weit über den jeweiligen Standortkanton hinaus. Ihre traditionellen und innovativen Programme und Produktionen von hoher künstlerischer Qualität leisten einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben, zur Bildung sowie allgemein zur Lebens- und Standortqualität in den Vereinbarungskantonen.

Eine nachträgliche Änderung respektive Ergänzung der Liste erfordert einen einstimmigen Beschluss der Regierungen sämtlicher Vereinbarungskantone.

#### **Artikel 5**            Mitbestimmung

Die zahlungspflichtigen Kantone beteiligen sich nicht an der Trägerschaft der Kultureinrichtungen und nehmen keinen Einfluss auf den Betrieb der Institutionen. Dieser Verzicht auf eine Mitsprache wurde bei der Festlegung des Standortvorteils von 25 Prozent berücksichtigt.

Die Beiträge der zahlungspflichtigen Kantone richten sich nach den Subventionen der öffentlichen Hand an die Kulturinstitutionen in den Standortkantonen. Die Regierungen der zahlungspflichtigen Kantone sind deshalb anzuhören, bevor sich die Subventionsverhältnisse ändern.

#### **Artikel 6**            Verhältnis zu den Kultureinrichtungen

Wie bereits erwähnt gehen die Abgeltungen in die Staatskasse der Standortkantone. Die Standortkantone regeln die finanziellen Beziehungen zu den einzelnen Institutionen. Einige Institutionen erhalten auch finanzielle Beiträge von Gemeinden, namentlich der Städte Luzern und Zürich. Es ist Sache des Standortkantons, die finanziellen Beziehungen zu den Institutionen und zu den beteiligten Gemeinden zu regeln.

Die Standortkantone haben sicherzustellen, dass die überregionalen Kultureinrichtungen die Öffentlichkeit in angemessener Form auf die Abgeltungsleistungen der zahlungspflichtigen Kantone aufmerksam machen.

Der Standortkanton hat sicherzustellen, dass die Anliegen der Institute und der zahlenden Gemeinden im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung berücksichtigt werden. So ist zum Beispiel der Kanton Luzern zuständig, die Leistungsvereinbarungen mit den Luzerner Kulturinstitutionen auszuhandeln und darin die Rechte und Pflichten zu regeln.



**Artikel 7**      Geschäftsstelle

Um den ordnungsgemässen Ablauf der Vereinbarung sicherzustellen, wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

**II. Abgeltung****Artikel 8**      Abgeltungsperiode

Die Besucherzahlen können von Jahr zu Jahr schwanken. Würde die Abgeltung jährlich neu festgelegt, würde deshalb die Gefahr bestehen, dass auch die Abgeltungssumme von Jahr zu Jahr relativ stark schwankt. Um dies zu verhindern, wird die Abgeltung jeweils für eine Periode von drei Jahren festgelegt. Wenn die Vereinbarung auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten würde, würde die Abgeltung folglich für die Jahre 2010, 2011 und 2012 aufgrund der durchschnittlichen Besucherfrequenz 2007 bis 2009 (siehe Kommentar zu Art. 10) bestimmt. Im 2012 wird dann die Abgeltung für die Jahre 2013 bis 2015 neu festgelegt.

**Artikel 9**      Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten setzen sich im Sinn der IRV aus den Betriebssubventionen der öffentlichen Hand sowie kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen von Investitionsausgaben zusammen.

Als anrechenbare Betriebssubvention wird jeweils der Durchschnitt von zwei Jahren genommen. Bei einem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2010 wären folglich der Durchschnitt der Betriebssubventionen der Jahre 2008 und 2009 massgebend.

Damit für das Inkrafttreten der Vereinbarung eine Basis für die Investitionsausgaben gefunden werden kann, geht man von den Investitionen der öffentlichen Hand in den letzten zehn Betriebsjahren aus. Neue Investitionen werden jeweils ab der neuen Abrechnungsperiode wirksam.

Es versteht sich von selbst, dass die Standortkantone über die anzurechnenden Investitionen und deren Abschreibung in einer Anlagebuchhaltung Aufschluss geben müssen.

Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble wie das KKL wird nur jener Teil der Kulturveranstaltungen miteinbezogen, der als überregional gelten kann. Beim KKL sind nur 80 Prozent anrechenbar.

**Artikel 10**      Publikumsverteilung

Der Ermittlung der Publikumsanteile kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Verantwortlich für die korrekte Erfassung ist der Standortkanton. Er stützt sich dabei auf die Auswertung der Abonnemente und auf Repräsentativstichproben in bestimmten Zeiträumen bei den Einzuleintritten. Die Besuchererhebung erfolgt in den beiden Standortkantonen in gleicher Weise, koordiniert und objektiv überprüfbar.

Massgebend ist jeweils der Durchschnitt der Besucherzahlen über drei Jahre. Bei Inkrafttreten der Vereinbarung auf den 1. Januar 2010 wird der Durchschnitt der Jahre 2007, 2008 und 2009 als Basis genommen. Publikumsanteile aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, und aus dem Ausland werden dem Standortkanton zugerechnet.

**Artikel 11**      Berechnung der Abgeltung

Von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 25 Prozent abgezogen. An den verbleibenden Kosten beteiligen sich die zahlungspflichtigen Kantone im Verhältnis der Besucheranteile. Besucheranteile aus Gebieten ausserhalb der Vereinbarungskantone trägt der Standortkanton.

**Artikel 12**      Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich über den Standortkanton an den zahlungspflichtigen Kanton und wird am 30. September fällig. Für die Zentrums Kantone Zürich und Luzern ist eine gegenseitige Verrechnung vorgesehen.

**III. Schlussbestimmungen****Artikel 13**      Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**Artikel 14**      Beitritt

Die Vereinbarung ist bewusst offen gestaltet, damit weitere Kantone beitreten können. Der Beitritt eines zusätzlichen Standortkantons erfordert zur Ergänzung der Liste der überregionalen Kultureinrichtungen (Anhang 1 der Vereinbarung) die Zustimmung der Regierungen sämtlicher Vereinbarungskantone.

**Artikel 15** Kündigung

Jeder Kanton hat die Möglichkeit, mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Abgeltungsperiode aus der Vereinbarung auszutreten.

**Artikel 16** Anwendbares Recht

Ergänzend zu der vorliegenden Vereinbarung gelten die Regeln der IRV.

**Artikel 17** Inkrafttreten

(siehe dazu Ausführungen in Kapitel 3.1 Seite 6)

**Kommentar zum Anhang 2**

Der Anhang 2 enthält das Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Zug. Beim KKL gilt nur 80 Prozent des kulturellen Angebots als überregional im Sinne der Vereinbarung. Unter der Berücksichtigung des Angebots am Theater Casino Zug reduziert sich der Beitrag des Kantons Zug um 20 Prozent.

**Kommentar zu Anhang 3 und 4**

Siehe dazu Ausführungen im Kapitel 5 Berücksichtigung des eigenen kulturellen Angebots am Theater(uri).

**4 Warum soll Uri der Vereinbarung beitreten?**

Die professionellen Kulturangebote Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester, Kultur- und Kongresszentrum Luzern KKL, Opernhaus Zürich, Schauspielhaus Zürich sowie Tonhalle-Orchester Zürich sind auch für den Kanton Uri von Bedeutung. Wie die bisher durchgeführten Erhebungen zeigen, besuchen auch Urner Einwohnerinnen und Einwohner die verschiedenen Kultureinrichtungen mit überregionaler Ausstrahlung. Auch im Hinblick auf die zukünftige touristische Entwicklung des Kantons Uri sind diese Kulturhäuser von einer gewissen Bedeutung. Es ist deshalb sachrichtig, wenn sich Uri im Umfang der durch seine Einwohnerinnen und Einwohner bezogenen Leistung an den Kosten der Kulturangebote beteiligt.

Ohne Zweifel profitiert Uri von der NFA. NFA bringt auch neue Spielregeln. Die Kantone sind verpflichtet, die gegenseitig erbrachten Leistungen abzugelten. Es ist deshalb nichts anders als konsequent, wenn Uri auch in diesem Bereich seinen Verpflichtungen nachkommt. Uri soll für die anderen Kantone ein verlässlicher Partner sein.

Schliesslich durfte Uri in der Vergangenheit bei verschiedenen sehr schwierigen Situationen und auch bei grösseren Investitionsvorhaben im Berggebiet die Solidarität der Städte und Kantone im hohen Ausmass positiv spüren.

## **5 Berücksichtigung des eigenen kulturellen Angebots am Theater(uri)**

Die Gemeinde Altdorf und der Kanton Uri erbringen gegenüber dem Theater(uri) heute namhafte finanzielle Leistungen. Zwar kann das Theater(uri) unter anderem wegen des fehlenden eigenen Ensembles nicht als überregionale Kultureinrichtung im Sinne der Vereinbarung gelten. Trotzdem sollen die kantonsinternen Leistungen an das Theater Uri berücksichtigt werden, indem sich die Beiträge, die Uri an das Luzerner Theater und an das Schauspielhaus Zürich zu leisten hat, um 15 Prozent reduzieren. Dies soll in zwei Zusatzprotokollen festgehalten werden:

### *Zusatzprotokoll mit Luzern*

*"Die Kantone Luzern und Uri erklären zu Artikel 11 Folgendes:*

*Der Kanton Uri tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund seines eigenen überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri) reduziert sich die für das Luzerner Theater errechnete Urner Abgeltung um 15 Prozent auf 85 Prozent.*

*<sup>2</sup>Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt."*

Die vorgesehene Reduktion findet ein Pendant zu einer ähnlich lautenden Vereinbarung zwischen Zug und Luzern und zwischen den Kantonen Aargau und Zürich und Aargau und Luzern. Die Luzerner Regierung hat der Lösung zugestimmt und das Bildungs- und Kulturdepartement ermächtigt, ein solches Zusatzprotokoll zu unterzeichnen.

### *Zusatzprotokoll mit Zürich*

*"Die Kantone Zürich und Uri erklären zu Artikel 11 Folgendes:*

*<sup>1</sup>Der Kanton Uri tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund seines ei-*

genen überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri) reduziert sich die für das Schauspielhaus Zürich errechnete Urner Abgeltung um 15 Prozent auf 85 Prozent.

<sup>2</sup>Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

<sup>3</sup>Die Kantone Zürich und Uri vereinbaren weiter, dass sich Uri in der ersten Abgeltungsperiode an den Zürcher Kulturinstitutionen mit maximal 85'000 Franken pro Jahr zu beteiligen hat."

Die Besucheranteile Uris in Zürich wurden erst ab 2007 erhoben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen deshalb nur Besucherzahlen für die Jahre 2007 und 2008 vor. Dies bringt eine gewisse Unsicherheit über die Höhe der Abgeltung. Absatz 3 sorgt nun dafür, dass für die erste dreijährige Abgeltungsperiode von einer verlässlichen Zahl ausgegangen werden kann. Dieses Kostendach gilt nur für die erste Abgeltungsperiode. Ab der zweiten Abgeltungsperiode wird die Abgeltung ohne Kostendach geschuldet.

## **6 Finanzielle Auswirkungen**

Die Höhe der finanziellen Abgeltung richtet sich nach den Artikel 8 bis 11 der Vereinbarung. Dabei wird die Abgeltung jeweils für eine Periode von drei Jahren festgelegt. Die exakte Höhe der Abgeltung kann erst berechnet werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung bekannt ist. Die nachfolgende Tabelle 1 enthält eine Modellrechnung für die Abgeltung, wenn die Vereinbarung bereits am 1. Januar 2009 in Kraft gewesen wäre.

Als anrechenbare Kosten (Betrag nach Abzug Standortbeitrag) wird der Durchschnitt der Betriebssubventionen für die Jahre 2007 und 2008 errechnet. Für das Bestimmen des Besucheranteils wird der Durchschnitt der Jahre 2006, 2007 und 2008 als Grundlage genommen. Da im Kanton Zürich der Publikumsanteil im Jahr 2006 nicht erhoben wurde, wird in der Tabelle für die Zürcher Institutionen auf den Durchschnitt der Jahre 2007 und 2008 abgestellt.

**Tabelle 1**  
**Modellrechnung für die Abgeltung, wenn die Vereinbarung auf den 1. Januar 2009 in Kraft getreten wäre**

Institution	Betrag nach Abzug Standortbeitrag	Besucheranteil Schnitt 06-08	Reduktion	Abgeltungsbetrag
KKL	6'625'800 Fr.	0.703%		46'579 Fr.
Stiftung Luzerner Theater (LT)	15'418'305 Fr.	0.917%	15%	120'178 Fr.
Luzerner Sinfonieorchester (LSO)	2'110'039 Fr.	1.267%		26'734 Fr.
Total Kanton Luzern				193'492 Fr.
Opernhaus Zürich AG	55'184'157 Fr.	0.085%		46'907 Fr.
Schauspielhaus Zürich AG	26'686'556 Fr.	0.150%	15%	34'025 Fr.
Tonhalle-Gesellschaft Zürich	11'814'675 Fr.	0.035%		4'135 Fr.
Total Kanton Zürich				85'067 Fr.
Totalbetrag				278'559 Fr.

Die Beilage 1 "Berechnungsgrundlagen am Beispiel des KKL" enthält detaillierte Zahlen für das KKL.

### **Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003, wie er im Anhang 1 enthalten ist, wird zugestimmt.

### Anhang

- Beitrittsbeschluss (Anhang 1)
- Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Anhang 2)

Beilage:

Berechnungsgrundlage am Beispiel KKL

**BESCHLUSS**

**über den Beitritt des Kantons Uri**

**zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003**

(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,

beschliesst:

**I.**

Der Kanton Uri tritt der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 bei.

**II.**

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zur Vereinbarung zu erklären.

**III.**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1</sup>RB 1.1101

## **Vereinbarung**

### **über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen**

vom 1. Juli 2003<sup>1</sup>

Die Regierungen der Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich schliessen die folgende Vereinbarung ab:

#### **I. Allgemeines**

##### **Artikel 1**      Zweck

Die Vereinbarung regelt die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen im Sinn von Leistungskauf.

##### **Artikel 2**      Begriffe

<sup>1</sup>Vereinbarungskanton ist ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist. Zahlungspflichtiger Kanton ist ein Vereinbarungskanton, der für die Nutzung von überregionalen Kultureinrichtungen durch seine Bevölkerung Abgeltungen zu zahlen hat. Standortkanton ist ein Kanton, auf dessen Gebiet die überregionale Kultureinrichtung ihr Stammhaus hat.

<sup>2</sup>Eine überregionale Kultureinrichtung erfüllt folgende Kriterien:

- Die Institution verfügt über ein Stammhaus, das hauptsächlich für eine professionelle künstlerische Nutzung bestimmt ist.
- Im Stammhaus treten regelmässig ein eigenes professionelles Ensemble oder international anerkannte ausländische Ensembles auf.
- Die künstlerische Qualität der Institution strahlt über den Standortkanton hinaus in die umliegenden Nachfragekantone und ist für deren Bevölkerung nachweisbar von Interesse.

<sup>3</sup>Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble legen die Regierungen der Vereinbarungskantone die Kriterien fest, nach denen eine Veranstaltung im Stammhaus als überregionale Kulturveranstaltung anerkannt wird.

---

<sup>1</sup>Die Vereinbarung ist noch nicht in Kraft.



**Artikel 3** Grundsätze

<sup>1</sup>Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Standortkantonen eine jährliche Abgeltung an die anrechenbaren Kosten für die überregionalen Kultureinrichtungen.

<sup>2</sup>Die Bevölkerung der zahlungspflichtigen Kantone ist bei den überregionalen Kultureinrichtungen hinsichtlich Zugang zum Angebot und Eintrittspreisen der Bevölkerung des Standortkantons gleichgestellt.

**Artikel 4** Liste

<sup>1</sup>Die Vereinbarungskantone halten beim Abschluss der Vereinbarung in einer Liste fest, welche Kultureinrichtungen als überregional im Sinne dieser Vereinbarung gelten. Die Liste wird als Anhang zu dieser Vereinbarung geführt.

<sup>2</sup>Die Regierungen der Vereinbarungskantone können einstimmig die nachträgliche Aufnahme weiterer Kultureinrichtungen auf diese Liste beschliessen.

**Artikel 5** Mitbestimmung

<sup>1</sup>Die zahlungspflichtigen Kantone verzichten auf die Geltendmachung eines betrieblichen Mitspracherechts bezüglich der Institutionen, die dieser Vereinbarung unterstehen.

<sup>2</sup>Vor jeder Änderung des Subventionsverhältnisses, die eine wesentliche Veränderung der Abgeltungen verursacht, sind die Regierungen der Vereinbarungskantone anzuhören.

**Artikel 6** Verhältnis zu den Kultureinrichtungen

<sup>1</sup>Die Abgeltungen werden vom Standortkanton vereinnahmt und dienen der Entlastung seiner Staatskasse. Die Regelung der finanziellen Beziehungen mit den einzelnen Instituten und der innerkantonal zuständigen Trägergemeinde ist Angelegenheit des Standortkantons.

<sup>2</sup>Mit der Leistung der Abgeltung sind die Vereinbarungskantone samt ihren Gemeinden von weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Trägerschaften der überregionalen Kultureinrichtungen in den Standortkantonen befreit.

<sup>3</sup>Der Standortkanton stellt gegenüber den zahlungspflichtigen Kantonen sicher, dass die überregionalen Kultureinrichtungen die Öffentlichkeit in angemessener Form auf die Abgeltungsleistungen aufmerksam machen.

<sup>4</sup>Der Standortkanton gewährleistet den Einbezug der Anliegen der Institute und der innerkantonally zuständigen Gemeinde im Rahmen dieser Vereinbarung.

## **Artikel 7**            Geschäftsstelle

<sup>1</sup>Die Regierungen der Vereinbarungskantone bezeichnen die Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup>Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der Vereinbarungskantone,
- Koordination,
- Regelung von Verfahrensfragen,
- Einsichtnahme und Kontrolle der Berechnungsgrundlagen.

## **II. Abgeltung**

### **Artikel 8**            Abgeltungsperiode

Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt.

<sup>2</sup>Sie wird im ersten Jahr der Periode errechnet.

### **Artikel 9**            Anrechenbare Kosten

<sup>1</sup>Der Standortkanton ermittelt die anrechenbaren Kosten für jede überregionale Kultureinrichtung.

<sup>2</sup>Als Berechnungsgrundlage dienen die Betriebssubvention sowie die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung der Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung.

<sup>3</sup>Als anrechenbare Betriebssubvention einer Abgeltungsperiode ist der Durchschnitt der Betreffnisse der beiden Kalenderjahre vor der Berechnung massgebend.

<sup>4</sup>Anrechenbar als Investitionsausgaben beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung der vorangegangenen zehn Jahre. Die Abschreibung und Verzinsung für diese Investitionen wird während ihrer ganzen betrieblichen Nutzungsdauer angerechnet.

<sup>5</sup>Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung getätigte neue Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung sind jeweils ab einer neuen Abgeltungsperiode anzurechnen.

<sup>6</sup>Die Standortkantone haben über die anzurechnenden Investitionen und ihre Abschreibung anhand einer Anlagebuchhaltung Aufschluss zu geben.

<sup>7</sup>Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden die anrechenbaren Kosten im Verhältnis des Anteils der überregionalen Kulturveranstaltungen an der Gesamtzahl der Veranstaltungen im Stammhaus herabgesetzt.

## **Artikel 10**      Publikumsverteilung

<sup>1</sup>Der Standortkanton ist für die Erfassung der Publikumsverteilung verantwortlich.

<sup>2</sup>Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die Abonnemente ausgewertet und bei den Einzeleintritten repräsentative Stichproben erhoben.

<sup>3</sup>Die kantonale Verteilung des Publikums pro Kultureinrichtungen wird im Durchschnitt der im laufenden Jahr endenden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten bestimmt. Publikumsanteile aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, und aus dem Ausland werden dem Standortkanton zugerechnet.

## **Artikel 11**      Berechnung der Abgeltung

Die Abgeltung wird wie folgt berechnet:

- a) von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 25 Prozent abgezogen,
- b) an den restlichen Kosten beteiligen sich die zahlungspflichtigen Kantone im Verhältnis der Kantonsanteile am Publikum der überregionalen Kultureinrichtungen.

## **Artikel 12**      Zahlung

<sup>1</sup>Der Standortkanton stellt jedem zahlungspflichtigen Kanton jährlich Rechnung.

<sup>2</sup>Die Abgeltung ist am 30. September fällig.

<sup>3</sup>Standortkantone können ihre Abgeltungen gegenseitig verrechnen.

### III. Schlussbestimmungen

#### **Artikel 13**      Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### **Artikel 14**      Beitritt

<sup>1</sup>Weitere Kantone können der Vereinbarung jederzeit beitreten.

<sup>2</sup>Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, auf den Beitritt anderer Kantone hinzuwirken.

<sup>3</sup>Der Beitritt eines Standortkantons erfordert die Zustimmung der Regierungen aller Vereinbarungskantone zur Ergänzung der Liste der überregionalen Kultureinrichtungen. Der Beitritt wird in der darauf folgenden Abgeltungsperiode wirksam.

#### **Artikel 15**      Kündigung

Die Regierung jedes Vereinbarungskantons kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende jeder Abgeltungsperiode kündigen.

#### **Artikel 16**      Anwendbares Recht

<sup>1</sup>Auf diese Vereinbarung sind ergänzend die Bestimmungen der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) anwendbar.

<sup>2</sup>Solange die IRV nicht in Kraft getreten ist, bezeichnen die Vereinbarungskantone bei Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle, bevor sie den Rechtsweg beschreiten. Können sie sich nicht auf eine Schlichtungsstelle einigen, wird sie vom Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

#### **Artikel 17**      Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Vereinbarung tritt auf den Beginn des Kalenderjahres in Kraft, nachdem mindestens die vier Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich den Beitritt erklärt haben, frühestens auf 2004.

<sup>2</sup>Die erste Abgeltungsperiode beginnt in dem Jahr, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

**Anhang 1 zur Vereinbarung:  
Liste der überregionalen Kultureinrichtungen**

*Kanton Zürich*

Opernhaus Zürich  
Schauspielhaus Zürich  
Tonhalle Zürich

*Kanton Luzern*

Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL)  
Luzerner Theater  
Luzerner Sinfonieorchester

**Anhang 2 zur Vereinbarung:  
Zusatzprotokolle der Kantone Luzern und Zug**

*Die Kantone Luzern und Zug erklären zu Artikel 2 Absatz 3 Folgendes:*

Unter Berücksichtigung des eigenen Angebotes im Theater Casino Zug hat der Kanton Zug nur für 60 Prozent der vorgesehenen 80 Prozent (= 100 Prozent) des kulturellen Angebotes des KKL mit überregionaler Ausstrahlung Abgeltungen zu leisten.

**Anhang 3 zur Vereinbarung:  
Zusatzprotokolle der Kantone Luzern und Uri**

*Die Kantone Luzern und Uri erklären zu Artikel 11 Folgendes:*

<sup>1</sup>Der Kanton Uri tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund seines eigenen überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri) reduziert sich die für das Luzerner Theater errechnete Urner Abgeltung um 15 Prozent auf 85 Prozent.

<sup>2</sup>Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

**Anhang 4 zur Vereinbarung:  
Zusatzprotokolle der Kantone Zürich und Uri**

*Die Kantone Zürich und Uri erklären zu Artikel 11 Folgendes:*

<sup>1</sup>Der Kanton Uri tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund seines eigenen überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri) reduziert sich die für das Schauspielhaus Zürich errechnete Urner Abgeltung um 15 Prozent auf 85 Prozent.

<sup>2</sup>Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

<sup>3</sup>Die Kantone Zürich und Uri vereinbaren weiter, dass sich Uri in der ersten Abgeltungsperiode an den Zürcher Kulturinstitutionen mit maximal 85'000 Franken pro Jahr zu beteiligen hat.

## Berechnungsgrundlagen am Beispiel des KKL

KKL	2006	2007	2008
<b>Beiträge der öffentlichen Hand</b>			
<b>Raumkosten</b>			
Kapitaldienst (4% auf ½ von 126 Mio. = 63 Mio.) (108 Mio. Franken Baubeiträge/18 Mio. Franken städt. Entschuldungsbeitrag)	2'520'000	2'520'000	2'520'000
Amortisation 2,5% (40 Jahre)	3'150'000	3'150'000	3'150'000
Zwischentotal	5'670'000	5'670'000	5'670'000
<b>Subventionen</b>			
Betriebsbeitrag Stadt	4'200'000	4'200'000	4'200'000
Diverse direkte Subventionen Kanton und Stadt (Lucerne Festival etc.)	1'023'000	1'123'000	1'223'000
Zwischentotal	5'223'000	5'323'000	5'423'000
<b>Total Raumkosten und Subventionen</b>	<b>10'893'000</b>	<b>10'993'000</b>	<b>11'093'000</b>
<b>Davon 80%-Anteil überregionale Kultur</b>	<b>8'714'400</b>	<b>8'794'400</b>	<b>8'874'400</b>
<b>Abzug Standortbeitrag Luzern (25%)</b>	<b>2'178'600</b>	<b>2'198'600</b>	<b>2'218'600</b>
<b>Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen 3)</b>	<b>6'535'800</b>	<b>6'595'800</b>	<b>6'655'800</b>
3) Schlüssel Besucheranteil KKL für Vereinbarungskantone	Besucheranteil		
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	68.40%	67.43%	68.87%
Kanton Schwyz	1.68%	1.69%	1.66%
Kanton Zug	4.70%	4.90%	3.97%
Kanton Zürich	16.78%	18.28%	17.85%
Kanton Nidwalden	2.06%	1.76%	1.97%
Kanton Obwalden	0.77%	0.67%	0.68%
Kanton Uri	0.71%	0.70%	0.70%
Kanton Aargau	4.90%	4.57%	4.30%